

Abschrift der Vereinbarung zwischen Schloss Burg und den Städten aus dem Jahr 1944

Vereinbarung betr. Schloss Burg a. d. Wupper vom 07.06.1940 in der Fassung vom 12.07.1944

Zwischen dem Landrat des Rhein-Wupper-Kreises, zugleich handelnd für die Oberbürgermeister der Städte Remscheid und Wuppertal, einerseits und dem Vorsitzenden des Schlossbauvereins Burg a. d. Wupper, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Rhein-Wupper-Kreis überträgt dem Schlossbauverein Burg an der Wupper die Verwaltung a) aller im Miteigentum des Rhein-Wupper-Kreises, der Städte Remscheid und Wuppertal stehenden, im Grundbuch von Burg in Band 16 Blatt 650 eingetragenen, zu Schloss Burg gehörenden Grundstücke und Gebäude, b) der im Alleineigentum des Rhein-Wupper-Kreises stehenden, ebenfalls zu Schloss Burg gehörenden Grundstücke bei der Festspielwiese.

Sämtliche Grundstücke sind in einem, nach dem heutigen Grundbuchbestand aufgestellten besonderen Grundstücksverzeichnis, das zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht wird, aufgeführt. Die Lage der Grundstücke ist aus besonderen, in einem Band zusammengefassten Kartenblättern 1 bis 10 ersichtlich. Das im § 1 Abs. 2 der Vereinbarungen vom 7.6.1940 erwähnte Grundstücksverzeichnis fällt fort.

§ 2

Der Schlossbauverein erhält die Nutznießung des gesamten, ihm zur Verwaltung übertragenen Vermögens, insbesondere auch dem im Schloss befindlichen Gastwirtschaft. Alle Erträge und Einkünfte aus dem Vermögen und aus dem Wirtschaftsbetriebe hat der Schlossbauverein ausschließlich für Zwecke des Schlosses zu verwenden.

§ 3

Der Schlossbauverein erhält von den drei Miteigentümern des Schlosses und des Grundvermögens Schloss Burg a. d. Wupper einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der alljährlich im Haushaltsplan des Kreises und der beiden Städte festgesetzt wird. Der Beitrag soll die Höhe des im Rechnungsjahr 1939 gezahlten Beitrages nicht unterschreiten.

§ 4

Die Instandsetzung und laufende Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke obliegt dem Schlossbauverein. Für größere Instandsetzungen, An- und Umbauten, die die Leistungsfähigkeit des Schlossbauvereins überschreiten, erhält der Schlossbauverein einen angemessenen Zuschuss der Schlosseigentümer nach vorheriger Vereinbarung. Die Federführung hierbei hat der Rhein-Wupper-Kreis. Der Schlossbauverein trägt die öffentlichen Lasten der ihm zur Verwaltung übergebenen Grundstücke sowie die Kosten der Versicherung gegen Haftpflicht, Feuer, Einbruchdiebstahl usw.

§ 5

Der Schlossbauverein wird für sich kein Grundvermögen erwerben. Soweit er solches besitzt, ist es mit dem Grundvermögen der drei Schlosseigentümer zu vereinigen.

Andererseits ist eine Veräußerung von Grundvermögen des Schlosses Burg nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Schlossbauvereins zulässig.

§ 6

Das Inventar des Schlosses und aller sonstigen auf den Grundstücken der Schlosseigentümer befindlichen Gebäude ist Eigentum des Schlossbauvereins.

§ 7

Vermögensrechtliche Verfügungen des Vorsitzenden des Schlossbauvereins, die über den Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte hinausgehen, bedürfen der vorherigen einstimmigen Zustimmung des Beirats des Schlossbauvereins. Fall einer der Schlosseigentümer bei der Beschlussfassung des Beirats nicht vertreten sein sollte, ist seine Zustimmung schriftlich einzuholen.

§ 8

Bei Auflösung des Schlossbauvereins gilt für die Verwendung seines Vermögens § 10 der Satzung des Schlossbauvereins in der Fassung vom 28.11.1939.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in Kraft. Sie gilt so lange, bis sie von einem der beiden Teile gekündigt wird. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis 31. März des Kalenderjahres erfolgen.